

Merkblatt

SICHER ARBEITEN BEI DER PRIVATEN BRENNHOLZ-SELBSTWERBUNG

Dieses Merkblatt weist auf grundlegende Verhaltensweisen für die sichere Brennholzwerbung hin. Sichere Brennholzwerbung ist gewährleistet, wenn Sie die Unfallverhütungsvorschriften (VSG 4.3) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einhalten (<https://www.svlfg.de/gesetze-vorschriften-im-arbeitsschutz>).

Darüber hinaus sind den Anweisungen des zuständigen Revierleiters und den Mitarbeitern des Sachgebiets Forst der Stadt Warstein dringend Folge zu leisten.

Nachstehend erhalten Sie einige besonders wichtigen Informationen, die zwingend bei der Aufarbeitung von liegendem Holz einzuhalten sind:

1. Folgende Personen dürfen mit gefährlichen Forstarbeiten nicht beauftragt werden:

- Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln (z. B. Schwerhörigkeit, Gebrechlichkeit, schwere Sehfehler), durch die sie sich selbst oder andere gefährden.
- Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Motorsägen, Freischneider, Seilwinden bedienen!)
- werdende Mütter
- Alkoholisierter Personen
- Personen ohne Erlaubnis zur Selbstwerbung (Motorsägenlehrgang) Die Lehrgangsbcheinigung ist im Vorfeld dem Sachgebiet Forst vorzulegen

2. Die Durchführung der Selbstwerbung ist verboten:

- Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung
- An Sonn- und Feiertagen
- Außerhalb der vom Revierleiter vorgegebenen Zeiträume
- Bei Gewittern und starkem Wind sowie gefährlicher Witterung
- Bei Sichtbehinderung (z. B. Nebel, Schneetreiben, Rauch)
- Alleinarbeit ist grundsätzlich untersagt

3. Beim Einsatz von Motorsägen ist insbesondere zu beachten:

- Die Motorsäge beim Anwerfen sicher abstützen und festhalten.
- Alleinarbeit ist verboten!!
- Eisenkeile nicht verwenden (Aluminium- oder Plastikkeile sollten verwendet werden)
- Beim Entasten die Motorsäge möglichst abstützen. Nicht mit der Schienenspitze sägen. Auf unter Spannung stehende Äste achten.
- Der Einsatz von benzolfreiem Sonderkraftstoff und von Motorsägen mit Katalysator senkt die Abgasbelastung für den Motorsägenführer und die Umwelt erheblich.
- Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar. Es dürfen nur biologisch abbaubare Schmierstoffe verwendet werden.

4. Die Selbstwerber haben sich so zu verhalten, dass ihre Sicherheit und die ihrer Helfer gewährleistet ist.

- Bei allen Arbeiten auf einen sicheren Stand achten.
- Maschinen, Geräte und Werkzeuge fachgerecht handhaben, Instand setzen, transportieren und abstellen.
- Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten (z. B. Schwenkbereich der Motorsäge ca. 2 m).
- Darauf achten, dass beim Spalten Eisen nicht mit Eisen getrieben wird.
- Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befindet.

5. Notwendige persönliche Schutzausrüstung für Motorsägenarbeiten (einschließlich Arbeiten im Schwenkbereich der Motorsäge):

- Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz
- Schutzhandschuhe
- Schnittschutzhose (Schnittschutzeinlage unbeschädigt und nicht mit Oberstoff vernäht)
- Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz
- Erste-Hilfe-Material

6. Auflagen für das Arbeiten und Befahren von Rückegassen abseits fester Forstwege

- Erfahrung beim Umgang mit der Motorsäge (durch den Besuch eines Grundlehrganges ist nachzuweisen, ab 2013 für private Selbstwerber obligatorisch)
- Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Forst (VSG 4.3)
- Kein Befahren des Bestandes außerhalb der markierten Rückegassen
- Vermeidung von Schäden am verbleibenden Bestand
- Kein anderes als das zugewiesene Holz darf aufgearbeitet werden
- Holz unter einem Durchmesser von 7 cm verbleibt im Bestand
- Den Anweisungen des Forstpersonals muss gefolgt werden

7. Rücken mit Schleppern

- Keine schadhafte Seile verwenden.
- Nicht mit unsachgemäßer Gewalt beiziehen.
- Nicht im Bereich des Seiles aufhalten (Seilriss!)
- Im steilen Gelände schiebende Last berücksichtigen
- Nur auf markierten und zugewiesenen Rückegassen fahren / kein flächiges Befahren (Anweisung des Revierleiters ist Folge zu leisten)

Als Selbstwerber führen Sie die Arbeit in eigenem Interesse und somit eigenverantwortlich durch. Sie haften für Schäden, die bei der Durchführung der Selbstwerbung entstehen.

Hinweise des Waldbesitzers über besondere Unfallgefahren:

Selbstverpflichtungserklärung

Erklärung des Selbstwerbers

Name:

Vorname:

Anschrift:

Hiermit bestätige ich, dass ich das mir zugewiesene Holz käuflich erwerben möchte und es als Privatperson im eigenen Interesse und zum Eigenverbrauch aufarbeiten werde.

Mir ist bekannt, dass dadurch kein Beschäftigungsverhältnis zum Forstbetrieb der Stadt Warstein entsteht und dass ich als Privatperson nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung des Forstbetriebes versichert bin.

Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Als Selbstwerber hafte ich für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen des Selbstwerbereinsatzes verursachten Schäden.

Ich stelle die Stadt Warstein ausdrücklich von jeglicher Haftung für Personen- oder Sachschäden, die mir selbst oder einem meiner Helfer im Rahmen der Selbstwerbung des Brennholzes entstehen frei.

Mir sind die Gefahren bei der Waldarbeit bekannt, ich bin in die Örtlichkeit eingewiesen und über besondere Gefahren informiert worden.

Mir wurde außerdem ein gesondertes Informationsblatt mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Unfallverhütungsvorschriften (Merkblatt „Sicher Arbeiten bei der privaten Brennholzseltwertung“) vom Waldbesitzer ausgehändigt. Ich bestätige, dass ich dieses Merkblatt erhalten, vom Inhalt Kenntnis genommen und meine Helfer über den Inhalt des Schreibens informiert habe.

Die Arbeiten und die Abfuhr dürfen ab der Zuteilung bis zum 30.04.2025 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr erfolgen. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet und abgefahren werden!

Die Holzabfuhr darf, soweit nicht anders vereinbart, erst nach vollständiger Bezahlung erfolgen!

Mir ist bekannt, dass bei gravierenden Sicherheitsfehlern sowie bei Verstoß gegen die Vorgaben die weitere Selbstwerbung untersagt werden kann.

Ort/ Datum

Unterschrift:

Notrufplan:



Rettungsdienst: 112
Feuerwehr: 112 oder 110
Krankenhaus: Maria Hilf (Warstein)
02902 8910

Waldbesitzer: Stadt Warstein

Revierleiter:

Revier Beleck/Freedfeld: Herr Harth 0171 / 8653607

Revier Herrlichkeit/Höhle: Herr Dictus 0170 / 9245638

Revier Hirschberg: Herr Prahl 0151 / 59921726

Zur Meldung des Notrufs:

Wo geschah es?

Was geschah?

Wie viele Verletzte?

Welche Art von Verletzungen, ist jemand eingeklemmt?

Wer meldet?

Treffpunkt vereinbaren

Rückfragen abwarten, eigene Handy-Nummer angeben!

(Die Funktion „eigene Nummer senden“ sollte aktiviert sein.)

Der Notrufplan verbleibt beim Brennholzbesteller und ist der Anmeldung nicht beizufügen!